Vereinssatzung

Sportverein Tawern 1946 e. V.

§ 1	Name, Sitz und Zweck ……...	Seite 2
§ 2	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft ……	Seite 3
§ 3	Beiträge ……..	Seite 4
§ 4	Vereinsorgane ……..	Seite 4
§ 5	Vorstand ……	Seite 4
§ 6	Mitgliederversammlung …….	Seite 5
§ 7	Abteilungen ……..	Seite 6
§ 8	Geschäftsordnung ……..	Seite 6
§ 9	Kassenprüfung …….	Seite 6
§ 10	Ausschüsse / Kommissionen ……..	Seite 7
§ 11	Auflösung des Vereins ……..	Seite 7

Historie

(1) Erlass der Satzung am **15.08.1946**

(2) Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am **27.12.1992**.

(3) Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am **18.04.2003**.

(4) Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am **26.04.2009**.

(5) Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am **26.03.2012**.

(6) Zuletzt geändert von der außerordentl. Mitgliederversammlung am **08.06.2015**.

(7) **Neufassung**: Beschluss der Mitgliederversammlung am **29.04.2016**

(8) Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am **19.04.2019**

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 15.08.1946 in Tawern gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Tawern 1946 e. V“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein SV Tawern hat seinen Sitz in 54456 Tawern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Das Anbieten sportlicher Übungen
- Die Förderung sportlicher Leistungen
- Das Durchführen von Wettkämpfen
- Die Teilnahme an Sportveranstaltungen

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

(8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

(4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliederrechte.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ablauf des Kalendervierteljahres (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) in dem sie dem Verein zur Kenntnis gegeben wird.

(6) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins,

a.) wegen Nichtzahlung von Beiträgen nach zweimaliger Mahnung
b.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichem Verhaltens

Als milderes Mittel können folgende Maßnahme ausgesprochen werden:

a) Verweis
b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Dem betreffenden Mitglied ist der Entscheid schriftlich mitzuteilen. Gegen den Entscheid hat das Mitglied vier Wochen ab Zugang die Möglichkeit Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet eine Untersuchungskommission, die aus je drei Mitgliedern des Gesamtvereins und drei Mitgliedern des Vorstandes besteht. Der Widerspruch hat bis zu seiner endgültigen Entscheidung keine aufschiebende Wirkung.

§ 3 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

(4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID „DE80ZZZ00000408451“ und der Mandatsreferenz vierteljährlich am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Abteilungsversammlungen

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a. Präsidium
(Drei Mitglieder)
b. dem geschäftsführenden Vorstand
(Präsidium, Schatzmeister, Geschäftsführer)
c. dem Gesamtvorstand
(geschäftsführender Vorstand, den Abteilungsleitern, den Jugendleitern und den Beisitzern).

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(3) Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Vorstandes und soll sechs nicht überschreiten.

(4) Bei Bedarf können Mitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut sind, beratend ohne Stimmberechtigung hinzugezogen werden.

(5) Das Präsidium beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Das Präsidium ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
b) die Bewilligung von Ausgaben,
c) Aufnahme, Ausschluss nach § 2 u. 3, Maßnahmen nach § 4.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „Konzer Rundschau“ sowie auf der Homepage www.sv-tawern.de.

(3) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

(6) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung und Änderung von Mitgliedsbeiträgen ist unzulässig.

§ 7 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

(2) Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung durch eine Geschäftsordnung zu ergänzen. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, für die jeweiligen Abteilungen ebenfalls Geschäftsordnungen zu erlassen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

(2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 10 Ausschüsse / Kommissionen

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse oder Kommissionen bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(2) Die Versammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder. Die Versammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Tawern, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen zur Förderung des Sports zu verwenden ist. Das Präsidium kann durch die Versammlung als Liquidatoren bestellt werden.